

Verwaltungsreform richtig anpacken!

Initiative des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages für ein Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und für

Paradigmenwechsel bei Strukturreform:

schneller – verläßlich – gemeinsam - eigenverantwortlich

A. Ausgangslage

Die Gemeinden und Ämter haben in den vergangenen Jahrzehnten stets bewiesen, daß sie anpassungsfähig sind und flexibel auf neue Aufgaben und Anforderungen reagieren. Sie sind moderne, leistungsfähige und wirtschaftliche Verwaltungen. Es gibt keinen Stillstand auf kommunaler Ebene. Im Gegenteil: Die Ämter und Gemeinden geben sich mit dem Erreichten nicht zufrieden. Derzeit prüfen in allen Kreisen des Landes zahlreiche Ämter und Gemeinden, ob sie durch einen Verwaltungszusammenschluß oder Kooperation Vorteile erzielen können. In einer Reihe von Fällen wurde der Zusammenschluß zweier Ämter, die Bildung eines neuen Amtes oder die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft bereits beschlossen. Weitere werden folgen. Laufend bilden sich neue Kooperationen.

Die Landesregierung hat am 28. Juni 2005 so genannte Leitlinien zur künftigen kommunalen Struktur beschlossen. In der Umsetzung dieser Leitlinien durch das Innenministerium werden im Ergebnis alle Kommunalverwaltungen, die weniger als 9.000 Einwohner betreuen, ausschließlich wegen der Einwohnerzahl als nicht mehr hinreichend leistungsfähig und wirtschaftlich diskreditiert. Davon sind mehr als 110 Gemeinden, Ämter und Städte betroffen. Die Einwohnerzahl alleine sagt jedoch über die Leistungsfähigkeit einer Verwaltung nichts aus. Dies ist eine Mißachtung der Leistungen der ehrenamtlichen Kommunalpolitiker, Bürgermeister, Amtsvorsteher und Leitenden Verwaltungsbeamten und beleidigt die Mitarbeiter der Kommunen, denen mangelnde Qualifikation vorgeworfen wird. Es gibt keine einzige Untersuchung, die die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der angesprochenen Verwaltungen in Frage stellt.

Die Kommunen Schleswig-Holsteins werden derzeit vom Innenministerium massiv dazu gedrängt, neue Verwaltungseinheiten zu bilden. Keine Verwaltungseinheit soll weniger als 9.000 Einwohner betreuen. Die dafür notwendigen Beschlüsse sollen bis 31.12.2006 gefasst werden, anderenfalls wird mit einer durchgrei-

fenden Regelung in einem Gesetz zur Neuordnung der kommunalen Struktur gedroht, das am 01.04.2007 in Kraft treten soll. Diese Aufforderung der Landesregierung an die kommunale Ebene gilt vollkommen unabhängig von der Frage, welche Aufgaben und Personalstruktur die einzelnen Gemeindeverwaltungen und Ämter haben und wie wirtschaftlich sie derzeit arbeiten. Auf den Landesrechungshof kann sich dieses Vorgehen nicht stützen. Dieser hatte eine Mindestgröße von 6.000 Einwohnern vorgeschlagen und sah 9.000 Einwohner als Optimalgröße an.

All dies steht im Mißverhältnis zum Anteil der Amtsverwaltungen an den Verwaltungsstrukturen im Lande. Von den Ausgaben der Verwaltungshaushalte aller Kommunen in Schleswig-Holstein (ohne Zuschüsse, Sozialleistungen und Finanzausgaben) entstehen lediglich rd. 6,5 % bei den Amtsverwaltungen. Alle 115 Amtsverwaltungen beschäftigen rd. 2.900 Mitarbeiter (für knapp 1 Mio. Einwohner), die Kommunen in Schleswig-Holstein insgesamt jedoch 54.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Allein die Landeshauptstadt Kiel weist im Stellenplan 2005 rd. 4.000 Stellen auf.

Entgegen dem Koalitionsvertrag wird auch die logisch zwingende Reihenfolge, zunächst den Aufgabenbestand zu bestimmen und auf dieser Basis die Verwaltungsstruktur zu bilden, nicht mehr eingehalten. Der Druck zu Verwaltungsfusionen gilt also unabhängig von der Frage, ob und welche Aufgaben im Zuge der Funktionalreform künftig auf die kreisangehörigen Verwaltungen verlagert werden sollen. Das bedeutet, die jetzt verlangte Neustrukturierung ist für die Funktionalreform wahrscheinlich ungeeignet. Damit wird ein logisch sinnvolles Vorgehen auf den Kopf gestellt.

Begründung dafür ist der Termin der Kommunalwahl im Frühjahr 2008. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar. Denn die Bildung von neuen Verwaltungseinheiten ist völlig unabhängig von der Wahl der Gemeindevertretungen, anders als bei Gemeindezusammenschlüssen. Die Wahl eines neuen Amtsausschusses kann jederzeit aus den bestehenden Gemeindevertretungen heraus erfolgen, bei Verwaltungsgemeinschaften gibt es kein neu gebildetes Vertretungsorgan.

Das derzeitige Vorgehen erzeugt nicht nur deswegen große Verunsicherung bei den Kommunen, weil die Zielvorstellung und die künftige Aufgabenstruktur nicht klar ist. Es bestehen weitere Widersprüche. Im Koalitionsvertrag werden 8.000 bis 9.000 Einwohner genannt, in Gesprächen vor Ort werden 9.000 Einwohner als absolute Mindestgrenze genannt. Einerseits soll es derzeit eine Freiwilligkeitsphase geben, andererseits werden die Ämter in zahlreichen Fällen dazu gedrängt, daß der ländliche Raum die Verwaltung an die Städte abgibt. Die besondere Situation von Tourismusgemeinden (wenige Einwohner, aber starke Infrastruktur, viele Übernachtungsgäste) wird überhaupt nicht berücksichtigt.

Dieses Vorgehen des Landes weisen wir daher zurück:

 Das Vorgehen mit Drohungen und ohne sachlich fundierte Grundlage ist kein angemessener Umgang des Landes mit seinen Kommunen und birgt die Gefahr einer erheblichen Konfrontation zwi-

- schen Land und Kommunen. Denn die Ziele der Reform werden nicht nachvollziehbar vermittelt.
- Die Wirtschaftlichkeit und Bürgernähe zahlreicher gut funktionierender und leistungsfähiger Amtsund Gemeindeverwaltungen wird gefährdet.
- Es bedeutet eine Einmischung in die kommunale Selbstverwaltung, aus der die Organisationshoheit der Gemeinden folgt.
- Es trägt Verunsicherung und Verteilungskämpfe in die kommunale Ebene hinein und führt zu erheblichem Aufwand für eilige Fusionsprozesse. Alles dreht sich nur noch um die Frage: "Wie komme ich auf über 9.000 Einwohner?"
- Das derzeitige Vorgehen verhindert sinnvolle Kooperationen und Modernisierungsprojekte in vielen Kommunalverwaltungen, die zum Teil auf Druck der Regierung aufgeschoben werden. Die Landesregierung behindert damit moderne Kommunalverwaltung statt sie zu fördern.
- Es bedeutet außerdem eine Ablenkung des Landes von den eigenen Aufgaben und Problemen, da die bestehende Struktur der Gemeinde- und Amtsverwaltungen nicht zu der schwierigen Situation in Schleswig-Holstein beigetragen hat.
- Das Vorgehen deutet darauf hin, dass die Landesregierung sich auf Kosten der Kommunen zu profilieren beabsichtigt.

Gerade die Amtsverwaltungen im ländlichen Raum haben eine Verwaltungskultur entwickelt, die in einzigartiger Weise an der Unterstützung und Stärkung des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements orientiert ist. Kleine Personalkörper garantieren Flexibilität im Handeln. Ortsnähe steigert die Qualität des Verwaltungshandelns durch genaue Kenntnis der Personen und Verhältnisse. Dies alles, gepaart mit Pragmatismus, Kreativität und direkter demokratischer Kontrolle sichert ein außerordentlich sparsames Verwaltungshandeln zum Wohle der Bürger und der Unternehmen. Dies bestätigt auch der Landesrechungshof. Wer diese Verwaltungen nur aufgrund von Einwohnerzahlen abschaffen will, macht Kommunalverwaltung teurer und weniger bürgernah.

Aus all diesen Gründen stößt das Vorgehen des Innenministeriums auf wachsenden Unmut und Enttäuschung in den Gemeinden und Ämtern. Denn diese wissen, wie sparsam sie für die Bürger arbeiten.

B. Paradigmenwechsel erforderlich – Angebot des Gemeindetages an das Land

Daher geht der SHGT in die Offensive und schlägt der Landesregierung einen Paradigmenwechsel hin zu einem partnerschaftlichen Vorgehen von Land und Kommunen vor. Damit sollen Verunsicherung und Unfrieden im kommunalen Bereich, wirtschaftlich unsinnige Lösungen, eine Schwächung des Ehrenamtes sowie eine Konfrontation zwischen Land und Kommunen vermieden werden.

Leitbegriffe für diesen neuen Schwung in der Verwaltungsreform sind

 schneller, denn wir wollen bereits ein Gesetz zum 1.1.2006

- verläßlich, denn wir wollen klare Verhältnisse und ehrliche Ziele statt Drohungen
- gemeinsam, denn nur ein partnerschaftliches Miteinander führt zum Erfolg
- eigenverantwortlich, denn die Entscheidungen über neue Strukturen müssen vor Ort fallen.

Wir bieten dafür ausdrücklich unsere Partnerschaft an. Dies ist aber keine Einbahnstraße. Voraussetzung ist u. a. ein Verzicht des Landes auf zwangsweise Zusammenlegung von Verwaltungen.

Unser Angebot dafür ruht auf einer geschlossenen Konzeption von 3 Säulen:

I. Verzicht auf ein Gesetz zum 01.04.2007

Mit der Ankündigung eines Gesetzes zum 01.04.2007 in Verbindung mit dem tatsächlichen Vorgehen des Innenministeriums nimmt das Land eine Drohhaltung gegenüber den Kommunen ein. Der Inhalt dieses Gesetzes ist derzeit völlig unklar, der Zeitpunkt bleibt ohne nachvollziehbare Begründung. Dies ist kein angemessener Umgang zwischen Land und Kommunen.

Vor allem aber kommt ein solches Gesetz viel zu spät, wenn das Ziel tatsächlich die sinnvolle Vermehrung von Verwaltungszusammenschlüssen und Kooperationen ist. Denn die gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen müssen zu dem Zeitpunkt feststehen, zu dem über solche Kooperationen beraten und beschlossen wird. Die Ausgestaltung des gesetzlichen Instrumentariums hat unmittelbaren Einfluss auf die örtlichen Entscheidungen und muss daher rechtzeitig klar sein. Das jetzige Recht enthält zahlreiche Probleme und Hindernisse, die am Beginn des Prozesses zu beseitigen sind.

II. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit

Stattdessen schlagen wir daher vor, ein Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit zum 01.01.2006 zu beschließen, in dem die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für sinnvolle Kooperationen und Fusionen geschaffen werden.

1. Kooperationen fördern

Das bisherige Vorgehen der Landesregierung verengt den Blick zu stark auf den Zusammenschluss bzw. Wegfall von Verwaltungen. Kooperationen in Teilaufgaben werden ohne erkennbaren Grund geradezu tabuisiert. Es ist aber möglich, beide Hauptziele der Verwaltungsstrukturreform, nämlich die Steigerung der Wirtschaftlichkeit und die Ermöglichung der Aufgabenübertragung auch durch Kooperationen von selbständig bleibenden Ämtern/Gemeinden zu erreichen.

Das Land wird daher aufgefordert, solche Kooperationen anzuerkennen, statt sie zu behindern.

Wir schlagen außerdem vor, eine neue Form des "Gemeinsamen Büros", also einer einheitlichen Verwaltung von bestehenden Gemeinden und Ämtern zu schaffen. Dabei fiele tatsächlich eine Verwaltung weg, jedoch bleiben die Ämter und Gemeinden in ihrer gewachsenen Struktur erhalten und wahren in vollem Umfang ihre notwendige Personal- und Organisationshoheit. Vorbilder dafür könnten Vorschläge des SHGT aus dem Jahre 2003 für eine "Verbund-Verwaltung", des Innenministeriums aus dem Jahre 2004 zur Bildung einer "gemeinsamen Dienststelle" oder das gemeinsame Kommunalunternehmen nach §§ 19 b ff. GkZ sein.

Auch für die Übernahme neuer Aufgaben im Zuge der Funktionalreform ist die Zerschlagung bestehender Ämter nicht notwendig. Hauptaufgabe der Ämter muß die sachgerechte Betreuung der Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden sein. Nicht erforderlich ist, daß jedes Amt den gesamten gewachsenen Umfang an Weisungsaufgaben selbst wahrnimmt. Vielmehr können Ämter und Gemeinden für die Wahrnehmung neuer Weisungsaufgaben effiziente Einheiten in Verwaltungsgemeinschaften bilden. Solche flexiblen Lösungen sind zukunftsgerichtet, da sie weiteren Veränderungen des Aufgabenbestandes angepaßt werden können, ohne daß es zu teuren Veränderungen der Ämterstruktur kommen muß.

Die Schaffung bzw. Zulassung dieser Alternativen ist zwingend, damit der Prozeß zum Erfolg geführt werden kann.

Dafür halten wir es für erforderlich, dass die Landesregierung konkrete Modellprojekte fördert, in denen Formen arbeitsteiliger Wahrnehmung von den Kreisen übertragener Aufgaben durch mehrere Ämter erprobt wird.

2. Modernisierung der Amtsordnung

Die Amtsordnung ist mit dem Ziel zu modernisieren, unter Schutz des Selbstverwaltungsrechts der einzelnen Gemeinden vermehrt Anreize und Ansatzpunkte für die Wahrnehmung von gemeindlichen Aufgaben in den Ämtern zu geben. Es ist dabei wichtig, dass Ämter selbst die Entscheidung darüber zu treffen haben, welchen Weg sie künftig gehen wollen. Entscheidend ist, daß die Ämter ihren dienenden Charakter für die Gemeinden bewahren und das Ehrenamt in den Gemeinden, insb. die Bürgermeister nicht geschwächt werden. Daher lehnen wir eine Direktwahl der Amtsausschüsse weiterhin ab. Für die Weiterentwicklung der

Amtsordnung hatte der Gemeindetag dem Landtag bereits mehrfach unter anderem folgende Vorschläge unterbreitet, die hier wiederholt werden:

Aufgaben der Ämter

Die Entwicklung der Aufgabenwahrnehmung durch das Amt war in der Vergangenheit zwar regional unterschiedlich, aber es sind mit zunehmender Tendenz Aufgaben gemeindlicher Art mit förmlichen oder ohne förmlichen Übertragungsbeschluss vom Amt wahrgenommen worden. Es zeigt sich eine Entwicklung, die es sinnvoll erscheinen lässt, dass zusätzliche Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen von den Gemeinden auf die Ämter verlagert werden können, und zwar entweder durch den Gesetzgeber selbst, oder aber durch einen Kompetenzbeschluss des Amtes. Gerade auch unter dem Aspekt der Funktionalreform erscheint es notwendig, Möglichkeiten der verstärkten Aufgabenwahrnehmung durch das Amt zu schaffen, ohne dadurch den Gemeinden gegen ihren Willen wesentliche Aufgaben zu entziehen.

- 1) Daher werden zusätzliche Möglichkeiten der gesetzgeberischen Zuweisung von Aufgaben mit übergemeindlichem
 Charakter an das Amt vorgeschlagen: § 4 AmtsO wird um
 einen neuen Absatz 3 ergänzt,
 der wie folgt lauten könnte:
 - "(3) Den Ämtern können unmittelbar durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung zugewiesen werden, sofern die Aufgabe übergemeindlichen Charakter aufweist und eine wirksame Aufgabenerfüllung durch die amtsangehörigen Gemeinden nicht mehr gewährleistet ist."
- 2) Zusätzlich sollte unter Aspekten der Funktionalreform eine Regelung aufgenommen werden, die die Übertragung von Kreisaufgaben ausdrücklich ermöglicht. Sie könnte als § 4 (Abs. 5 neu) wie folgt formuliert werden:
 - (5) "Zur Gewährleistung einer bürgernahen Aufgabenerledigung können Ämtern, die über die erforderliche Verwaltungskraft verfügen, Verwaltungsaufgaben übertragen werden,

von der Aufgabenübernahme durch den Widerspruch nicht betroffen ist, kein Stimmrecht."

3) Ferner sollte daran gedacht werden, den Ämtern eine Art Kompetenz-kompetenz für bestimmte gemeindliche Aufgaben einzuräumen. Dann wäre ein folgender § 5 a neu einzufügen. Dieser Vorschlag ermöglicht ein Aktivwerden des Amtes, bietet aber Gemeinden, die daran nicht interessiert

halten bleibt."

die ansonsten die Kreise wahr-

nehmen, sofern die Leistungs-

kraft des jeweiligen Kreises

auch bei Anpassung an veränderte Aufgaben insgesamt er-

"§ 5 a Übernahme von Aufgaben durch das Amt

sind, die Möglichkeit der wei-

terhin eigenständigen Aufga-

benwahrnehmung.

- (1) Das Amt kann durch Beschluss des Amtsausschusses Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 in seine Zuständigkeit übernehmen.
- (2) Voraussetzung für die Aufgabenübernahme ist, dass eine Aufgabe übergemeindlichen Charakter hat, der Entwicklung aller amtsangehörigen Gemeinden dient oder die Aufgabenerfüllung besser oder wirtschaftlicher vom Amt gewährleistet werden kann.
- (3) Der Beschluss nach Abs. 1 bedarf der Mehrheit von ¾ der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses und ¾ der amtsangehörigen Gemeinden.
- Die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann einem Beschluss des Amtsausschusses zur Aufgabenübernahme widersprechen, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 2 für nicht gegeben hält. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden; er ist an die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher zu richten. Die widersprechende Gemeinde bleibt Trägerin der Aufgaben. Bei nachfolgenden Beschlussfassungen haben die Mitglieder des Amtsausschusses, deren Gemeinde

- Die Regelungen über den Amtsdirektor (§§ 15 a ff Amtsordnung) enthalten einige schwere Mängel. Wir schlagen vor, die Wahl des Amtsdirektors gemäß dem Vorschlag des Gemeindetages und den ursprünglichen Vorschlägen des Innenministeriums durch den Amtsausschuß erfolgen zu lassen und die Amtsversammlung wieder abzuschaffen. Amtsversammlungen würden teilweise weit mehr als 200 Mitglieder haben, dies bedeutet angesichts des zu erwartenden Entscheidungsspielraums einen unverhältnismäßigen Aufwand. Außerdem schwächt die Amtsversammlung die Stellung der Bürgermeister als wichtigste Vertreter der Gemeinden. Dabei ist zu beachten, daß Träger des Selbstverwaltungsrechts die Gemeinden und nicht das Amt sind. Außerdem wird das Gewicht zwischen Amtsdirektor und Amtsvorsteher noch weiter zu Lasten des letzteren verschoben.
- Außerdem sollten die im § 15 Abs. 1 der Amtsordnung für die leitenden Verwaltungsbeamten geregelten Qualifikationsanforderungen auch für den Amtsdirektor gelten. Anderenfalls gäbe es künftig zwei sehr unterschiedliche Klassen von Amtsverwaltungsleitern. Ausgerechnet in den Ämtern, die unter Bezugnahme auf Größe und Aufgabenbestand einen Amtsdirektor wählen, muß dieser keine fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Dabei ist die Beratungsaufgabe des Amtes gegenüber dem Ehrenamt in den Gemeinden zu beachten, für die der LVB/Amtsdirektor eine besondere Verantwortung trägt. Dies alles spricht auch dafür, bei den hauptamtlichen Bürgermeistern Qualifikationsanforderungen wieder einzuführen. Denn in den Fällen des § 23 Abs. 1 Amtsordnung hat dieser automatisch die Stellung des LVB.
- Die derzeitigen Regelungen über die Besetzung des Amtsausschusses werden bei der Bildung größerer Ämter vermehrt zu einer nicht mehr akzeptablen Größe des Amtsausschusses führen. Daher sollte eine Neuregelung die Verkleinerung der Amtsausschüsse zum Ziel haben.
- Die Anfang 2005 eingeführten Regelungen über "beratende Mitglieder" im Amtsausschuß (§ 9 Abs. 8 AO; ebenso § 46 GO) sollten wieder beseitigt werden. Die Vorschriften sind rege-

lungstechnisch mißraten, entsprechen nicht der Aufgabenstruktur und Arbeitsweise des Amtsausschusses, sorgen für erheblichen Mehraufwand und würden zu einer starken Verzerrung der Zusammensetzung um häufig ein Drittel und mehr der ordentlichen Mitgliederzahl führen.

 Bei amtsangehörigen Gemeinden insb. zwischen 2.000 und 5.000 Einwohnern sollte § 8 GKWG es ermöglichen, die Zahl der Gemeindevertreter durch Hauptsatzung abzusenken.

3. Organisationshoheit stärken – gesetzliche Reglementierungen abbauen

- Strikte landesrechtliche Vorgaben über die Bestellung und Abberufung von Gleichstellungsbeauftragten greifen in die kommunale Organisationshoheit ein und beeinträchtigen die Möglichkeit, durch die Zusammenlegung von Verwaltungen zu Einsparungen zu kommen. Die Koalitionsfraktionen beabsichtigen, die Einwohnergrenze, ab der hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen sind, auf 15.000 heraufzusetzen. Dies ist mit den Plänen zur Verwaltungsstrukturreform nicht vereinbar. Denn in vielen Fällen kann es zu einer Überschreitung dieser Einwohnergrenze kommen (konkretes Beispiel: Amtsbildung der Gemeinden Schönkirchen, Heikendorf, Mönkeberg). Unbeschadet unserer grundsätzlichen Ablehnung dieses Eingriffes in die Organisationshoheit sollte die Grenze daher auf mindestens 20.000 Einwohner angehoben werden. Darüber hinausgehende Vorgaben in Erlassen sind zu beseitigen. Alternativ schlagen wir vor, auf die Verpflichtung in Ämtern ganz zu verzichten, denn die einzelnen amtsangehörigen Gemeinden liegen stets unterhalb des Schwellenwertes. Warum sollen diese anders behandelt werden, als amtsfreie Gemeinden gleicher Größe ? Zumindest sollten der Anfang 2005 neu eingeführte § 22 a Abs. 6 der Amtsordnung wieder aufgehoben und § 22 a Abs. 3 und 4 AO so verändert werden, daß wieder eine getrennte Betrachtung der Einwohnerzahlen stattfindet.
- Die Regelungen über die haupt- bzw. ehrenamtliche Verwaltung von Gemeinden und Städten sind zu unflexibel. So schließt § 60 Gemeindeordnung die ehrenamtliche Verwaltung von amtsangehörigen Städten über 5.000 Einwohner aus. §§ 48/49 Gemeindeordnung schließen die hauptamtliche Verwaltung einer amtsange-

hörigen Gemeinde aus, die die Geschäfte des Amtes nicht führt. Die Vorschriften sollten dahingehend flexibilisiert werden, dass auch amtsangehörige Städte mit mehr als 5.000 Einwohner einen ehrenamtlichen Bürgermeister und amtsangehörige, nicht geschäftsführende Gemeinden/Städte ab einer bestimmten Einwohnergrenze (z. B. 4.000) einen hauptamtlichen Bürgermeister (auch ohne hauptamtlichen Verwaltungsapparat) haben können.

- Die Stellenobergrenzenverordnung benachteiligt derzeit Ämter gegenüber amtsfreien Gemeinden. Dies führt zu Hindernissen bei Verwaltungszusammenschlüssen. Diese Benachteiligung muss beseitigt werden. Daher ist zu begrüßen, daß die Landesregierung endlich die weitgehende Beseitigung der Stellenobergrenzen plant.
- Die "Handlungsempfehlungen" zu kommunalen Verwaltungsstrukturen in Schleswig-Holstein vom 24. August 2004 sind insbesondere in ihrer schematischen Definition und Betrachtung von so genannten "Kragenverwaltungen" überholt. Sie sollten daher aufgehoben werden.
- Auch die Bildung von Ämtern über Kreisgrenzen hinweg sollte ermöglicht werden

4. Recht der Zweckverbände stärken

 Bereits 2001 und aktualisiert im Jahr 2003 hat der Gemeindetag eine Konzeption zur Verbesserung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vorgelegt. Leider ist dies bisher nicht behandelt worden. Diese Vorschläge sollten vom Landtag nunmehr aufgegriffen werden.

III. Verwaltungsreform richtig anpacken!

Landesregierung und Gemeindetag/kommunale Landesverbände vereinbaren eine klare Systematik, mit der die Verwaltungsreform wieder vom Kopf auf die Füße gestellt und innerhalb der 16. Wahlperiode zum Erfolg geführt werden kann.

Diese Systematik umfasst die logische Abfolge folgender 4 Schritte und enthält ein klares Angebot des Gemeindetages:

(1) Wir unterstützen das Land bei der vorgesehenen Aufgabenkritik. Diese muß am Anfang stehen. Die Intensität von Sozialleistungsansprüchen, Ausstattungsstandards, Planungsverfahren, Kontrollaufgaben und gesetzlichen Reglementierungen muß abgebaut werden. Ziel muß es sein, für die kommunale Selbstverwaltung wieder mehr Gestaltungsfreiheiten zu gewinnen.

- (2) Die Finanzierung von staatlichen Aufgaben und Selbstverwaltungsaufgaben muss voneinander getrennt werden. Wer bestellt, zahlt auch. Daher sind im FAG gesonderte Zahlungsströme für die Weisungsaufgaben der Kreise festzusetzen. Eine Finanzierung staatlicher Aufgaben der Kreise durch Selbstverwaltungsmittel über die Kreisumlage ist künftig auszuschließen.
- (3) Im Wege der Funktionalreform sind die verbleibenden Aufgaben sachgerecht zuzuordnen. Dabei muß das Land klar benennen, welche Aufgaben es auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen will, so wie es im Koalitionsvertrag angekündigt ist. Die Gemeinden und Ämter sind zur Übernahme neuer Aufgaben im Zuge der Funktionalreform bereit. Sie haben dies schon bisher getan, weitere Modellversuche waren erfolgreich. Die kostenneutrale Finanzierung muß gesichert sein.
- (4) Ausbildung der Verwaltungsstruktur. Wir bieten ausdrücklich an: Wenn das Land über die von den Kreisen auf kreisangehörige Verwaltungen zu übertragenden Aufgaben entscheidet, errichten die Kommunen die dafür notwendige effiziente Struktur, soweit die bisherige nicht ausreicht. Dies kann durch größere Ämter, Verwaltungsgemeinschaften oder andere Kooperationen geschehen, die Entscheidung fällt vor Ort. Starre Einwohnergrenzen oder die Frist zum 31.12.2006 sind dabei überflüssig. Dies wird innerhalb dieser Wahlperiode abgeschlossen.

Kiel, 19.09.2005